

**Anordnung
zur Sicherung der Rückführung von Altblei
aus nicht mehr gebrauchsfähigen
Kraftfahrzeugakkumulatoren**

vom 9. Januar 1971

Zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Wiederverwendung von Altblei aus nicht mehr gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugakkumulatoren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Eigentümer oder Halter von Kraftfahrzeugen, das sind staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen, volkseigene Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe sowie Bürger und sonstige Kraftfahrzeugeigentümer oder -halter.

§ 2

(1) Alle Eigentümer oder Halter von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1, die Besitzer von nicht mehr bestimmungsgemäß verwendbaren Kraftfahrzeugakkumulatoren sind, haben diese unzerlegt bei den nachfolgend genannten Annahmestellen abzuliefern. Zur Annahme verpflichtet sind die Verkäufer von neuen Kraftfahrzeugakkumulatoren (Einzelhandelsverkaufsstellen, Bätteriedienste, Kraftfahrzeugwerkstätten) sowie die Annahmestellen des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(2) Sofern die Ablieferung eines gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulators nicht mit dem Kauf eines neuen verbunden ist (§ 3), ist dem Abliefernden von der Annahmestelle eine Empfangsbescheinigung gemäß Anlage 1 dieser Anordnung auszustellen, die zum Kauf eines neuen Kraftfahrzeugakkumulators berechtigt und dabei vom Verkäufer einzuziehen ist.

§ 3

(1) Der Verkauf eines neuen Kraftfahrzeugakkumulators (außer in kompletten Fahrzeugen) an alle Erwerber ist nur gegen Ablieferung eines gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulators oder Abgabe einer Empfangsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 zulässig.

(2) Sofern dem Käufer die sofortige Rückgabe eines gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulators beim Kauf eines neuen nicht möglich ist, hat der Käufer an den Verkäufer einen Rücklagebetrag, ausgehend vom gekauften Akkumulatortyp entsprechend Anlage 2 dieser Anordnung, zu zahlen. Der Verkäufer eines neuen Kraftfahrzeugakkumulators hat über den Rücklagebetrag eine Quittung entsprechend Anlage 3 dieser Anordnung zu erteilen und dem Käufer auszuhändigen. Der Käufer hat innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage des Kaufs unter Vorlage der Quittung einen gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulator an die Annahmestelle, die den Rücklagebetrag entgegengenommen hat, oder an einen Betriebsteil des VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuliefern und erhält von dieser Stelle den Rücklagebetrag bei Einzug der Quittung

zurück. Wird ein gebrauchter Kraftfahrzeugakkumulator nicht innerhalb dieser Frist abgeliefert, so verfällt der Anspruch auf Erstattung des Rücklagebetrages.

§ 4

Die dm § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen zahlen allen Ablieferern von Kraftfahrzeugakkumulatoren einen Preis von 1,30 M je kg unzerlegter Kraftfahrzeugakkumulatoren.

§ 5

(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Annahmestellen haben die Abholung der gebrauchten Kraftfahrzeugakkumulatoren durch den VEB Kombinat Metallaufbereitung vertraglich mit diesem zu regeln.

(2) Die Annahmestellen erhalten vom VEB Kombinat Metallaufbereitung einen Preis von 1,30 M je kg unzerlegter Kraftfahrzeugakkumulatoren zuzüglich eines Aufschlages von 30 M je 1 000 kg.

§ 6

(1) Die Annahmestellen erhalten die finanziellen Mittel zur Bezahlung der Rücklagebeträge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 vom VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(2) Dde von den Annahmestellen eingenommenen Rücklagebeträge sind quartalsweise an den VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuführen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— § 14 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 1145) in der Fassung des § 1 der Anordnung vom 22. November 1967 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/16 (GBl. II S. 812),

— Anfallstellenpreise für Akkumulatorenblei (Sorte 93) und Akkumulatoren mit Bleiplatten (Sorte 164) der Preisliste I der Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964. — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes).

(3) Die Ablieferung zerlegter Kraftfahrzeugakkumulatoren an die Annahmestellen und von diesen an den VEB Kombinat Metallaufbereitung ist noch bis zum 28. Februar 1971 zulässig. Die Bezahlung dieser Kraftfahrzeugakkumulatoren erfolgt nach den bisher gültigen Preisvorschriften. Nach Ablauf dieser Frist sind zerlegte Kraftfahrzeugakkumulatoren nur noch zum Preis der unzerlegten Kraftfahrzeugakkumulatoren zu bezahlen.

Berlin, den 9. Januar 1971

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. S i n g h u b e r